

G e b ü h r e n o r d n u n g
der
Stadtbibliothek Seelze
In der Fassung der 1. Änderung

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen

§ 1
Höhe der Gebühren

1. Benutzungsgebühren

Jahresgebühr für Erwachsene	20,00€
Vier-Wochen-Gebühr	2,50€
Benutzung für Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen und Jugendzentren der Stadt Seelze	kostenlos
Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen über 18 Jahre bei Vorlage des Schülersausweises	kostenlos

2. Säumnis- und Mahngebühren

Erwachsene je Medieneinheit und Öffnungstag	0,50 €
Höchstbetrag je Ausleihe	15,00 €
Kinder und Jugendliche je ME (außer DVD) und Öffnungstag	0,10 €
Höchstbetrag je Ausleihe	7,50 €
schriftliche Mahnung	gemäß den Kosten eines Standardbriefes

3. Mahnung (Rechnung)	5,00 €
-------------------------	--------

3. Ersatzausstellung von Leseausweisen

Erwachsene	2,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,00 €

4. Auswärtiger Leihverkehr

Gebühr je Einzelbestellung	4,00€
----------------------------	-------

5. Ersatz für verlorene oder beschädigte Einzelteile

Leerhüllen für CDs und Ersatzteile für Spiele 1,00€

Mehrwegbehälter für Tonies und Edurinos 3,00€

**§ 2
In-Kraft-Treten**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Seelze vom 28.11.2008 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Neufassung		Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 47 vom 13.12.2012	"Umschau" Nr. 50 vom 12.12.2012	01.01.2013	Neufassung
1. Änderung	30.08.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 38 vom 12.09.2024	Ab 01.05.2023 Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2025	§ 1